

Ernst Herbsts gesammelte Urkunden, Regesten, Texte, Vorträge und Erzählungen
zur Regional- Literatur- und Familiengeschichte

Urkunden, Regesten, Texte, Vorträge und Erzählungen
zur Geschichte der Deutschordensritter in ihrer Ballei Sachsen

**Mahnschreiben der sächsischen Ritterbrüder
an Ernst v. Lattorff, Komtur zu Buro (1573).**

Jahr	Regest	Quelle
1573	28.02.1573. Lucklum. Die sächsischen Ritterbrüder Hans v. Lossow , Dietrich Bock, Otto von Blanckenburg und Matthias Pekatell erinnern Ernst v. Lattorff, Komtur zu Buro, an seinen Eid und fordert ihn auf, von seinen Heiratsabsichten Abstand zu nehmen oder doe Ordensgüter zurückzugeben.	LHASA, DE, HA ZE, XXXXV Nr.34 fol.22-24

Urkunde

<p style="text-align: center;"><i>fol. 24^v</i></p> <p>Dem eerwirdigen unndt ernuhesten ern Ernsten v. Latorff, commentorn zw Büraw, vnserm günstigen lieben hern vnnd brüder,</p>	<p style="text-align: center;"><i>fol. 24^v</i></p> <p>Dem ehrwürdigen und ehrenfesten herrn Ernst v. Latorff, komtur zu Buro, unserm günstigen lieben herrn unnd bruder</p>
<p style="text-align: center;"><i>fol. 22^v</i></p> <p>Vnsere freundliche dienste zuuor eerwirdiger vnnd ernühester gönstiger lieber herr vnd bruder, Wir stellen in gar keinen zweyfell,es sey eüch noch vnuorgessen, das ihr aüff bitt vnd embsiges anhalten ewrer freunde, durch uns in vnsern orden auf vnd angenommen, auch durch hern Heinrichen Gammen seligen gewesen stadhalter, im monat januaris des abgelauffenen [15]ten 67 jahrs, zum ritter vnd mitbrüder vnserers odens angenommen vnd bestetiget worden, das ihr aüch domals nicht allein fur ewer person, vnd vnnter eweren angebornen pitzschafft, vnd eigener handschrift, sondern auch mit einem geschwornen eide angelobet vnd zugesagt, auch durch ewern brüder Sigißmund, vnd ewere vettern Wülf Ernst v. Latorff vorburget, in vnserm orden die tage vnserers ewers lebens zübleibenn, vnd alle des ordens regeln, statuten, vnd gewonheiten, gleich vns anden, wie vnserere löbliche vnfahrn bis anhero gethan habenn, vnüorbruchlich zühalten, wie ihr dessen allen, do es die notdurfft erfurdern wurde, mit eweren vnd obgedachten ewers brüders vnd vetters pitzschafften, die wir [:gott lob:] in güter verwarung haben, vberzeuget werden konnet, Vber dis wisset ihr auch gönstiglich vnd woll züberichtenn, was ihr vns hern Hanse von Lossaw, vnd hern Otten von Blanckenburg, wie wir nach eweres vettern hern Hansen</p>	<p style="text-align: center;"><i>fol. 22^v</i></p> <p>Unsere freundlichen dienste zuvor. ehrwürdiger und ehrenfester günstiger lieber herr und bruder. Wir stellen in gar keinen zweifel,es sei euch noch unvergessen, dass ihr auf bitte und emsiges anhalten eurer freunde durch uns in unsern orden auf- und angenommen, auch durch herrn Heinrich Gamm seligen, gewesen statthalter, im monat januar des abgelaufenen 1567 jahres zum ritter- und mitbruder unseres odens angenommen und bestätigt worden; dass ihr auch damals nicht allein fur eure person und unter eurem angebornen petschaft und eigener handschrift, sondern auch mit einem geschworenen eide angelobt und zugesagt, auch durch euern bruder Sigismund und euern vetter Wolf Ernst v. Latorff verbürgt, in unserm orden die tage eures lebens zu bleiben, und alle des ordens regeln, statuten und gewohnheiten gleich uns andern, wie unsere löblichen vnfahren bis anher getan haben, unverbrüchlich zu halten, wie ihr des allen, da es die notdurfft erfordern würde, mit euren und oben gedachten eures bruders und vetters petschaften, die wir [:gott lob:] in guter verwarung haben, überzeugt werden könnt. Überdies wisst ihr auch gönstig und wohl zu berichten, was ihr uns, herrn Hans von Lossow und herrn Otto von Blanckenburg, wie wir nach eures vetters herrn Hans</p>

fol. 22^v

seligen absterben, seiner nachgelassenen gütern inuentarium von *eüch abgehört*, vber vorige ewere vorpflichtigung versprochen vnd zügesagt, Machen vns derwegen gantz keinen zweifell, ihr werdet solchen eweren geschworenen eid, vorsieglete vorpflichtigung, vnd mündliche zusage, als einem ehrliebenden vom adell woll anstehet vnd geburth eherlich, aüfrichtig, vnd woll bedencken, vnd demselben allen semplich, vnd einem jeden in sonderheit nicht widderkommenn, vnd vrsach geben, das eüch etwas, ewerem adelichen herkommen vnd angenommenen orden vnd stande züwider, vnd sonderlich durch ewere mißgönstigen, nachgeredet werden möge, dafür wir dan eüch, als vnsern lieben mitherrn vnd brüder, brüderlich, getreulich vnd güthertziger meinung, wollen gewarnt haben, Ob wir nhun woll ein gar gut vortrawen zu eüch tragen, ir werdet solchem allem ehrlich vnd aufrichtig nachsetzenn, so kompt vns doch gleichwoll glaübwardig fuhr, das ihr ewern geschworenen eyd, vorsieglete vorpflichtigung, vnd mündliche zusage, hindan gesetzt, vnd euch mit einer jungfrawen vom adell eingelassen haben vnd mit derselben ehelich zu werden, im furhaben sein sollet, das wir dan mit betrübtem hertzen vornommen, müssen doch solches alles an seinen ort stellen, vnd, do sichs in warheit also erhelt, als wir noch nicht gleüben wollen, euch selbs züvorantwortten befahlen, dieweill euch dan, one vnser erinnern, woll bewust, das euch, vermöge eweres gethanen eydes, gegebener vorpflichtigung,

fol. 22^v

seligen absterben, seiner nachgelassenen güter inventarium von euch abgehört, über vorige eure verpflichtung versprochen und zugesagt. Machen uns deswegen ganz keinen zweifel, ihr werdet solchen euren geschworenen eid, besiegelte verpflichtung und mündliche zusage, wie einem ehrliebenden vom adel wohl ansteht und gebürt, ehrlich, aufrichtig und wohl bedenken und demselben allen sämptlich und einem jeden in sonderheit nicht widerkommen und ursache geben, dass euch etwas, eurem adligen herkommen und angenommenen orden und stande zuwider, und sonderlich durch euch mißgünstige nachgeredet werden möge. Dafür wir dann euch, als unsern lieben mitherrn und brüder, brüderlich, getreulich und gutherziger meinung wollen gewarnt haben.

Ob wir nun wohl ein gar gutes vertrauen zu euch tragen, ihr werdet solchem allem ehrlich und aufrichtig nachsetzen, so kommt uns doch gleichwohl glaubwürdig vor, dass ihr euern geschworenen eid, besiegelte verpflichtung und mündliche zusage hintan gesetzt und euch mit einer jungfraw von adel eingelassen haben und mit derselben ehelich zu werden im vorhaben sein sollt, was wir dann mit betrübtem herzen vernommen. Müssen doch solches alles an seinen ort stellen und, da es sich in wahrheit also verhält, was wir noch nicht glauben wollen, euch selbst zu verantworten befehlen, dieweil euch dann, ohne unser erinnern, wohl bewusst, dass euch vermöge eures getanen eides, gegebener verpflichtung

<p style="text-align: center;"><i>fol.23</i></p> <p>vnd mündlich gethaner zusage, nicht gebühren kann, ehelich zu werden, vnd zu gleich des ordensgüter zübehaltenn, als wollen wir hiemit gebeten haben, do ir jo eines eheweibes nicht entradten konnet oder wollet, [:daran wir euch dan für vnseren personen keinen eintrag thun können oder wollenn:] ihr wollet vns züm forderlichsten zü eüch bescheiden, vnd vns anstadt vnseres gnedigsten fursten vnd herren des deutschen meisters, den angenommenen orden resignieren, vnd darneben alle vnd jede des ordens gütere, auch die vorschreibungen, so ewer vetter her Hans v. Latorf selich, nach ime vorlassen, dem orden züstendig, vnweigerlich widder abetretten, vnd wircklich einräumen, domit durch ewer heyraten dem orden, an seinem eigenthumb, nichts entzogenoder von abehenden gebracht werden moge, vnd seind der vngezweifelten hoffnung, ir werdet euch in dem nicht widerspennig machenn, sondern aller vnuorweißlichen gebuer zuerzeigen wissen, vnd nicht vrsach geben, ewere bürgen zü fordernn, vnd diese sache an vnsern gnedigsten herren den deutschen meister clagend gelangen zulassen, in dem thut ir was euch eydes, vorpflichtigung, vnd mündlicher zusage halben gebuhert, es gereicht solchs aüch zu erhaltung ewers guten nhamens, vnnd wir seind euch steten freundlich züdieneu willig. Vnnd was wir vns endlich zu euch zü vorsehen haben sollen, bitten wir ewere schriftliche antwortt, darnach wir vns zurichtenn. Datum zü Lucklem, vnter des ordens ingesiegell 28. februarij. Ao.1573.</p>	<p style="text-align: center;"><i>fol.23</i></p> <p>und mündlich getaner zusage, nicht gebühren kann, ehelich zu werden und zugleich des ordens güter zu behalten, so wollen wir hiermit gebeten haben, da ihr ja eines eheweibes nicht entraten könnt oder wollt (woran wir euch dann für unsere personen keinen eintrag tun können oder wollen), ihr wollt uns zum förderlichsten zu euch bescheiden und uns anstatt unseres gnädigsten fürsten und herrn, des deutschen meisters, den angenommenen orden resignieren, und daneben alle und jede güter des ordens, auch die verschreibungen, so euer vetter herr Hans v. Latorff selig, nach ihm verlassen, dem orden zuständig, unweigerlich wieder abtreten und wirklich einräumen, damit durch euer heiraten dem orden an seinem eigentum nichts entzogen oder von abhanden gebracht werden möge, und sind der ungezweifelten hoffnung, ihr werdet euch in dem nicht widerspenstig machen, sondern aller unverweislichen gebühr zu erzeigen wissen, und nicht ursache geben, eure bürgen zu fordern und diese sache an unsern gnädigsten herrn den deutschen meister klagend gelangen zu lassen, in dem tut ihr was euch eides, verpflichtung und mündlichen zusage halber gebührt, es gereicht solches auch zur erhaltung eures guten namens, und wir sind euch stets freundlich zu dienen willig, und was wir uns endlich zu euch zu vorsehen haben sollen, bitten wir eure schriftliche antwort, danach wir uns zu richten. Datum zu Lucklum, unter des ordens siegel 28. februar anno1573.</p>
<p style="text-align: center;"><i>fol.23</i></p> <p>Hans v. Lossow mein handt Dytrych bock mey hant Otto von blanckenborck myn handt Matthyas peckattell meyne hanth</p>	<p style="text-align: center;"><i>fol.23</i></p> <p>Hans v. Lossow meine hand Dietrich Bock meine hand Otto von Blanckenburg meine hand Matthias Peckatell meine hand</p>

Quelle

Acta den Comthur zu Buro und deßen Vereligung betr. 1579. und 1582.
LHASA, DE, HA ZE, XXXXV Nr.34 fol.22-24

Publikationen

Nicht bekannt.

- Alle Rechte der - auch auszugsweisen - Vervielfältigung zum Zweck der kommerziellen
Verbreitung beim Verfasser. –

Zitieren dieses Textes

Ernst Herbst: **Mahnschreiben der sächsischen Ritterbrüder an Ernst v. Lattorff, Komtur zu Buro (1573)**. 2008 [http://ernstherbst.online/1573_0228_dor-evla.pdf] und Datum der Einsichtnahme

Text eingegeben: E. Herbst, 15.04.2008

Deutscher Orden

<http://ernstherbst.online.de/hist/do-inh.htm>

Archive

<http://ernstherbst.online.de/hist/arc.htm>

Ballei Sachsen im 16. Jh.

<http://ernstherbst.online.de/hist/do/sa/sa-inh.htm>

Literatur

<http://ernstherbst.online.de/hist/lit.htm>

Kommende Buro

<http://ernstherbst.online.de/hist/do/sa/bu/bu-inh.htm>

Regesten und Urkunden

<http://ernstherbst.online.de/hist/urk-inh.htm>

Siegel und Abkürzungen

<http://ernstherbst.online.de/hist/sig.htm>

Homepage

<http://ernstherbst.online.de/index.html>

Impressum und Autor

<http://ernstherbst.online.de/impressum>

Letzte Änderung 15.04.2008

e.imwinkel@web.de
